

FRAUEN IN DIE AUFSICHTSRÄTE

„Macht macht Spaß“

Rechte und Pflichten von Aufsichtsrätinnen



IHRE ANSPRECHPARTNERIN



BDO AG
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Andrea Reese

Partnerin
Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
Standortleitung Wirtschaftsprüfung

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg

Telefon: 040 30 29 3-461
E-Mail: Andrea.Reese@bdo.de

AGENDA

- Rechtlicher und organisatorischer Rahmen
- Kernaufgabe des Aufsichtsrats
- Persönliche und fachliche Voraussetzungen
- Konkretisierung des Aufgabenspektrums
- Vorbereitung auf das AR-Mandat und laufende Informationsgewinnung
- Zeitliche Voraussetzungen
- Rechte der Aufsichtsratsmitglieder
- Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht

DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN IM ÜBERBLICK



Stellung des Aufsichtsrats (AR) in der Corporate Governance (Ordnungsrahmen für Leitung und Überwachung von Unternehmen)

- Dualistisches Leitungsmodell: Unternehmensleitung und -kontrolle funktionell und personell zwingend getrennt
- AR ist unternehmensinternes Überwachungsorgan
- AR ist Pendant zur Geschäftsführung (GF), die zur Unternehmensleitung verpflichtet ist

- AR ist Pflichtorgan jeder **Aktiengesellschaft** (AG)
- Hauptversammlung der AG hat wenig Einsichts- und Auskunftsrechte sowie Kontroll- und Mitwirkungskompetenzen
- AR überwacht die GF im Interesse der Aktionäre und des Unternehmens

DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN IM ÜBERBLICK



- AR nicht zwingend bei **GmbH**
- Häufig kleiner, geschlossener, homogener Gesellschafterkreis, der GF selbst überwachen könnte
- Daher: für Gesellschafter umfassende Einsichts- und Auskunftsrechte, Allzuständigkeit der Gesellschafterversammlung (GV) mit Weisungsrecht gegenüber GF
- Gesellschaftsvertrag kann freiwilligen AR vorsehen
- GmbHG verweist z.T. auf AktG

- Bei **öffentlichen Unternehmen** sieht Gemeindeordnung AR vor
- AR kann, muss aber nicht AktG-Vorschriften folgen

DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN IM ÜBERBLICK



Wesentliche gesetzliche Regelungen

- AktG
- GmbHG mit Verweis auf Aktiengesetz
- Mitbestimmungsg 1976
(2.000 Arbeitnehmer)
- DrittelbG (ab 500 Arbeitnehmer)
- Montanmitbestimmungsg (ab 1.000 Beschäftigte)
- Landesrechtliche Regelungen für öffentliche Unternehmen (z.B. GO SH)

Bestimmungen des Unternehmens:

- Satzung (AG) bzw. Gesellschaftsvertrag (GmbH)
- insbesondere zustimmungspflichtige Geschäfte
- Geschäftsführervertrag
- Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bzw. die Geschäftsführung

DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN IM ÜBERBLICK



§ 52 GmbHG - Aufsichtsrat

Abs. 1: Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, § 95 Satz 1, § 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 5, § 101 Abs. 1 Satz 1, § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 105, 107 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4, §§ 110 bis 114, 116 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes, § 124 Abs. 3 Satz 2, §§ 170, 171, 394 und 395 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.

Abs. 2: Frauenanteil im AR und in GF

Abs. 3: ... Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen ...

Abs. 4: Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren.

DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN IM ÜBERBLICK

Regelungen im AktG:

§ 90 Abs. 3, 4, 5	→	Berichtspflicht GF gegenüber AR
§ 95 Satz 1	→	Zahl der AR-Mitglieder (mind. 3 bei AG)
§ 100 Abs. 1 u. 2 Nr. 2 u. Abs. 5	→	Persönliche Voraussetzungen für AR-Mitglieder
§ 101 Abs. 1 Satz 1	→	Wahl durch Hauptversammlung bzw. Entsendung
§ 103 Abs. 1 Satz 1 u. 2	→	Abberufung durch Hauptversammlung möglich
§ 105	→	Unvereinbarkeit Vorstands- und AR-Mitglied
§ 107 Abs. 3 Satz 2 u. 3 u. Abs. 4	→	Option Prüfungsausschuss
§ 110	→	Einberufung des Aufsichtsrates
§ 111	→	Aufgaben und Rechte des AR
§ 112	→	Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN IM ÜBERBLICK



Regelungen im AktG:

§ 113	→	Vergütung der AR-Mitglieder
§ 114	→	Verträge mit AR-Mitgliedern
§ 116	→	Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der AR-Mitglieder
§ 124 Abs. 3 Satz 2	→	Kapitalmarktorientierte Unternehmen: Wahlvorschlag Abschlussprüfer vom Prüfungsausschuss
§ 170	→	Vorlage JA und Lagebericht sowie Gewinnverwendungsvorschlag an den AR
§ 171	→	Prüfung JA, Lagebericht und Gewinnverwendungsvorschlag durch AR; Bericht des Abschlussprüfers in AR-Sitzung
§ 394	→	AR-Mitglieder aus Gebietskörperschaft: keine Verschwiegenheitspflicht bei Bericht an Gebietskörperschaft
§ 395	→	Beteiligungsverwalter einer Gebietskörperschaft: Verschwiegenheitspflicht bzgl. Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

FALLBEISPIEL INFORMATIONENRECHT UND VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT



Der gesamte Aufsichtsrat einer GmbH wünscht Auskunft über den Stand der Entwicklungsarbeiten an einem neuen Produkt und den voraussichtlich entstehenden herstellungsbedingten Umweltbelastungen.

Er will deshalb die darüber vorhandenen Unterlagen einsehen.

Der Geschäftsführer (GF) befürchtet, dass damit Einzelheiten des Projekts publik werden, und ist der Ansicht, dass dies der GmbH im derzeitigen Stadium schaden würde.

Wie muss der GF sich verhalten?

FALLBEISPIEL INFORMATIONENRECHT UND VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT



G
E
S
C
H
Ä
F
T
S
F
Ü
H
R
E
R

Pflicht zur Vorlage von Berichten (§ 52 Abs.1 GmbHG i.V.m. § 90 Abs.3 AktG)



Recht, schriftliche Unterlagen der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen und sich ein Bild über das Vermögen der Gesellschaft zu machen (§ 52 Abs.1 GmbHG i.V.m. § 111 Abs.2 AktG)



Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 85 GmbHG)



korrespondiert mit Verschwiegenheitspflicht des AR (§ 52 Abs.1 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93 Abs.1 S.2 AktG)

A
U
F
S
I
C
H
T
S
R
A
T

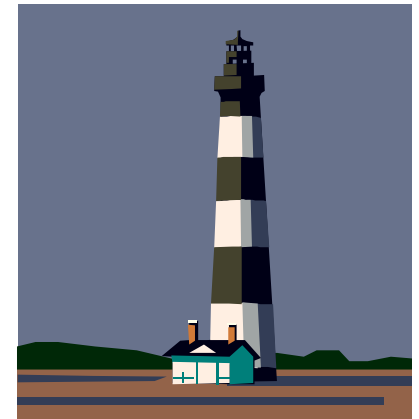
AGENDA

- Rechtlicher und organisatorischer Rahmen
- Kernaufgabe des Aufsichtsrats
- Persönliche und fachliche Voraussetzungen
- Konkretisierung des Aufgabenspektrums
- Vorbereitung auf das AR-Mandat und laufende Informationsgewinnung
- Zeitliche Voraussetzungen
- Rechte der Aufsichtsratsmitglieder
- Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht

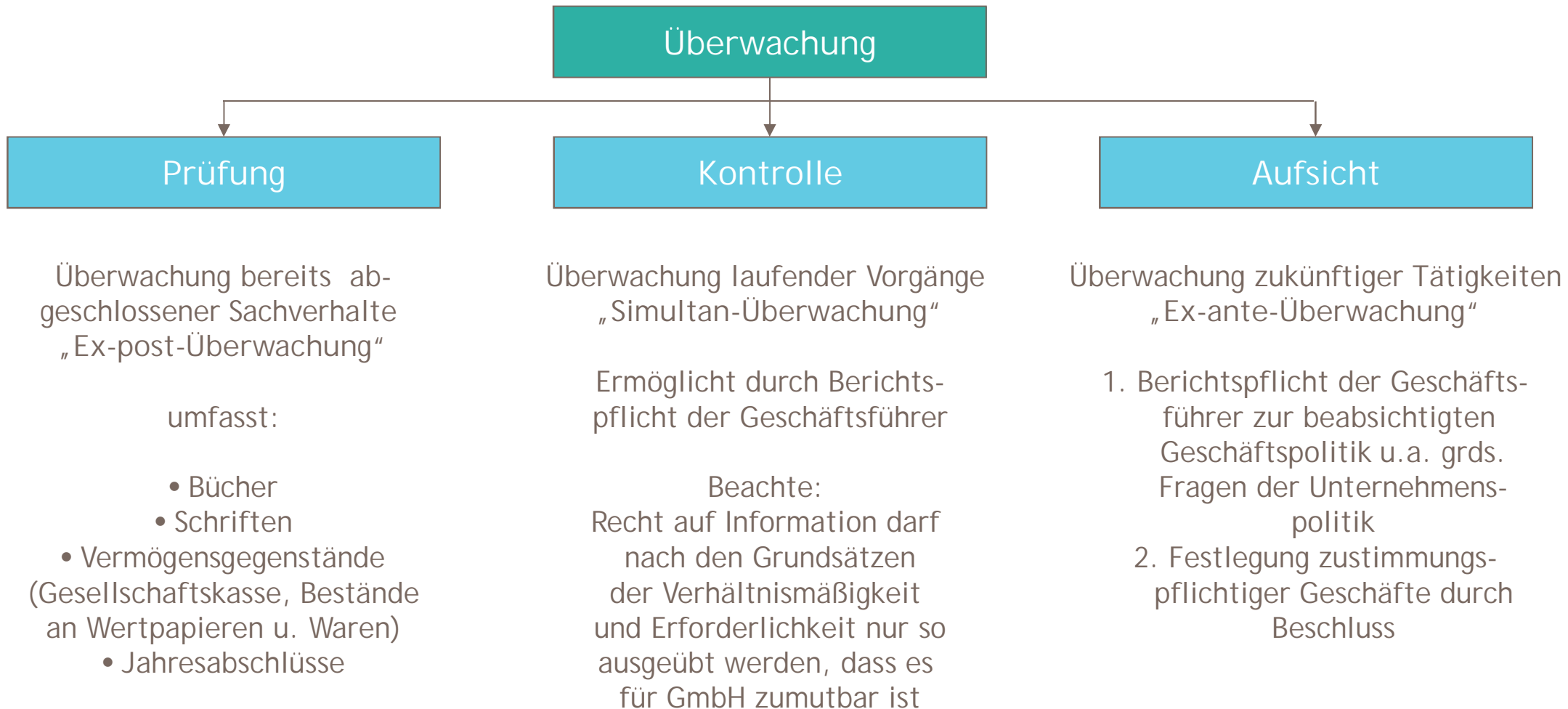
KERNAUFGABE DES AUFSICHTSRATES

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, das heißt:

- Prüfung bereits entfalteter Tätigkeiten
- Kontrolle laufender Vorgänge
- Aufsicht bezüglich zukünftiger Tätigkeiten
- Heutzutage auch:
Pflicht zur Beratung der Geschäftsführung in besonders gewichtigen Fragen zuerkannt



KERNAUFGABE: ÜBERWACHUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG



MAßSTAB DER ÜBERWACHUNG - GRUNDSÄTZE

- Rechtmäßigkeit
 - Beachtet GF Bestimmungen von Gesetz, Satzung und ggf. Geschäftsordnung?
- Ordnungsmäßigkeit
 - Leitet und organisiert GF nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen?
 - Besteht ein effektives Planungs- und Berichtswesen?
 - Erfolgt das Rechnungswesen nach Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung?
 - Ist das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem angemessen und wirkungsvoll?
- Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
 - Erscheinen die Maßnahmen der Geschäftsführung zur Erreichung der Unternehmensziele angemessen und sinnvoll?
 - Entsprechen die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen und die Finanzierung dem Standard der Branche?
 - Sorgt die Geschäftsführung für dauerhaften Bestand und Rentabilität des Unternehmens?

AGENDA

- Rechtlicher und organisatorischer Rahmen
- Kernaufgabe des Aufsichtsrats
- Persönliche und fachliche Voraussetzungen
- Konkretisierung des Aufgabenspektrums
- Vorbereitung auf das AR-Mandat und laufende Informationsgewinnung
- Zeitliche Voraussetzungen
- Rechte der Aufsichtsratsmitglieder
- Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht

PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN (§ 100 ABS. 1 UND 2 AKTG)



- natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person
- nicht gesetzlicher Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer) der Gesellschaft
- nicht gesetzlicher Vertreter abhängiger Unternehmen
- Beschränkung auf nicht mehr als 10 Aufsichtsratsmandate nur, wenn
 - in Gesellschaftsvertrag diesbezügliche Einschränkung vorhanden oder
 - bereits in 10 gesetzlichen Aufsichtsräten tätig
 - AR-Vorsitze zählen doppelt



BISHER BEREITS NICHT GESETZLICH KODIFIZIERTE FACHLICHE VORAUSSETZUNGEN

Erforderliche Mindestkenntnisse:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des AR
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als AR-Mitglied
- Kenntnisse, um die dem AR vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers (Wie lese ich eine Bilanz?)
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen

STÄNDIGE RECHTSPRECHUNG UND LITERATUR

Fachliche Voraussetzungen:

BGH: AR-Mitglied unterliegt dem Gebot persönlicher und eigenverantwortlicher Amtsausübung



„Ein Aufsichtsratsmitglied muss diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.“

Literatur fordert zusätzlich:

Vorhandensein eigener unternehmerischer Erfahrungen des Aufsichtsratsmitglieds, die es nach mehrjähriger Tätigkeit als Manager oder Berater in einer Position erworbenen hat, deren Aufgaben denen der zu überwachenden Geschäftsführung qualitativ entsprechen, oder die auf ausreichenden betrieblichen Kenntnissen beruhen



PERSÖNLICHE UND FACHLICHE VORAUSSETZUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER (§ 100 ABS. 5 AKTG I.D.F. BILMOG)

- kodifiziert für kapitalmarktorientierte Gesellschaften -

Der Finanzexperte:

- mindestens ein unabhängiges Mitglied
- verfügt über Sachverstand
 - auf dem Gebiet Rechnungslegung
 - oder der Abschlussprüfung

AR kann Prüfungsausschuss einrichten (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG)

AGENDA

- Rechtlicher und organisatorischer Rahmen
- Kernaufgabe des Aufsichtsrats
- Persönliche und fachliche Voraussetzungen
- Konkretisierung des Aufgabenspektrums
- Vorbereitung auf das AR-Mandat und laufende Informationsgewinnung
- Zeitliche Voraussetzungen
- Rechte der Aufsichtsratsmitglieder
- Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht

GESETZLICHE KONKRETISIERUNG DES AUFGABENSPEKTRUMS (ERWEITERUNG DES § 107 ABS. 3 AKTG I.D.F. BILMOG)

für den Prüfungsausschuss

(und damit mittelbar auch für den gesamten Aufsichtsrat):

- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses
- Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems
- Überwachung der Wirksamkeit des internen Risikomanagementsystems
- Überwachung der Wirksamkeit des internen Revisionsystems
- Überwachung der Abschlussprüfung
 - insbesondere der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer sowie
 - der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen



KONKRETE AUFGABEN AN DEN AUFSICHTSRAT AUS DER GESETZESBEGRÜNDUNG BILMOG

- Mit der Überwachung der Wirksamkeit eines bestehenden Risikomanagementsystems ist immer auch die Aufgabe verbunden, zu eruieren, ob Ergänzungen, Erweiterungen oder Verbesserungen erforderlich sind
- Fehlt es grundsätzlich an einem internen Risikomanagementsystem, ist zu prüfen, ob die Einrichtung erforderlich ist
- Im Hinblick auf eine sorgfältige Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe liegt es im Interesse des Aufsichtsrats, den Vorstand zu veranlassen, stringente Kontrollsysteme und Informationsabläufe zu installieren, um mögliche Defizite im Risikomanagement zu minimieren und somit eigene Sorgfaltspflichtverletzungen auszuschließen
- ...



KONKRETE AUFGABEN AN DEN AUFSICHTSRAT AUS DER GESETZESBEGRÜNDUNG BILMOG

- Diese Überlegungen gelten auch entsprechend bezüglich der Überwachung des internen Kontrollsystems und der internen Revision
- ➔ Fokussierung der Aufsichts- und damit mittelbar auch der Geschäftsführungsorgane auf das interne Kontroll- und das Risikomanagementsystem als wichtiger Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in die Aussagekraft der handelsrechtlichen Abschlüsse
- ➔ AR kann besondere Prüfungsschwerpunkte an den Abschlussprüfer beauftragen

PRÜFUNG DER FINANZBERICHTERSTATTUNG (§ 171 ABS. 1 AKTG)

- Prüfung von Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendungsbeschluss
- Ggf auch Konzernabschluss und Konzernlagebericht
- Bericht des Abschlussprüfers im AR oder Prüfungsausschuss:
 - wesentliche Ergebnisse der Prüfung
 - Wesentliche Schwächen internes Kontroll- und Risikomanagementsystem bzgl. Rechnungslegungsprozess
 - Eigene Unabhängigkeit und sonstige erbrachte Leistungen
- Prüfung des AR und des Abschlussprüfers umfasst Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung
 - Entspricht Bilanzierung und Bewertung den gesetzlichen Vorschriften?
 - Z.B.: wurde gesetzlich vorgeschriebene Rücklage gebildet?
- Prüfung des AR umfasst zusätzlich Zweckmäßigkeitprüfung
 - Beurteilung, ob Bilanzierungs- und Bewertungsspielräume im Unternehmensinteresse ausgeübt wurden
 - Z.B.: Höhe der Bildung einer freien Rücklage zur Innenfinanzierung



BERICHT AN GESELLSCHAFTER (§ 171 ABS. 2 AKTG)

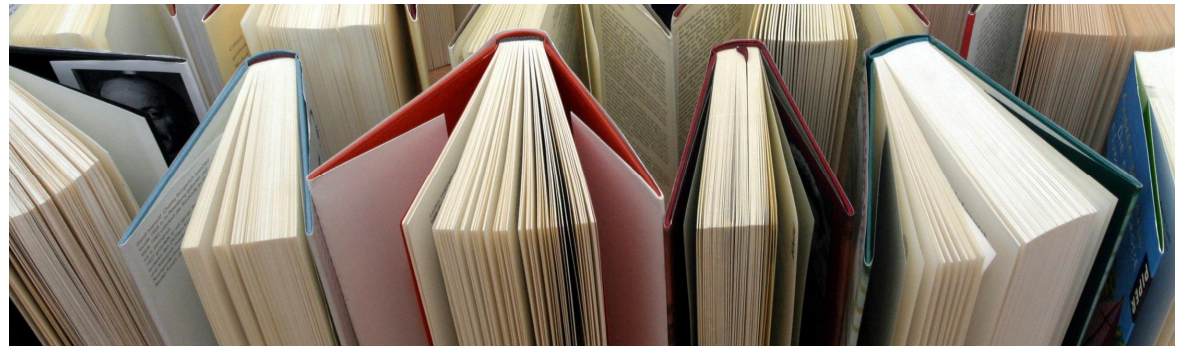
- Jährlicher schriftlicher Bericht über AR-Tätigkeit
- Grundlage für Entlastung des AR durch die Gesellschafterversammlung
- Mittelpunkt:
Beurteilung der Rechnungslegung und des Ergebnisses der Abschlussprüfung
- Grund:
auf dieser Basis entscheiden Gesellschafter über Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung

AGENDA

- Rechtlicher und organisatorischer Rahmen
- Kernaufgabe des Aufsichtsrats
- Persönliche und fachliche Voraussetzungen
- Konkretisierung des Aufgabenspektrums
- Vorbereitung auf das AR-Mandat und laufende Informationsgewinnung
- Zeitliche Voraussetzungen
- Rechte der Aufsichtsratsmitglieder
- Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht

VORBEREITUNG AUF DAS AR-MANDAT UND LAUFENDE INFORMATIONSGEWINNUNG

AR-Mitglied muss die kritischen Erfolgs- und Risikofaktoren des Unternehmens erkennen und in ihren wesentlichen Zusammenhängen und Veränderungen zutreffend beurteilen können



Konsequenz für AR-Mitglied:

1. Mit Beginn der Amtszeit vertraut machen:
 - a) mit den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen
 - b) der Branchensituation und -entwicklung
 - c) der Organisation und Führungsstruktur des Unternehmens
 - d) seiner Geschäftsaktivitäten
 - e) der finanziellen Lage und Leistungskraft des Unternehmens



VORBEREITUNG AUF DAS AR-MANDAT UND LAUFENDE INFORMATIONSGEWINNUNG

2. Informationsmappe mit folgendem Inhalt erhalten:

- wichtige rechtliche, wirtschaftliche und organisatorisch relevante Daten (Satzung, Geschäftsordnungen, Wirtschaftspläne, Berichte der Geschäftsführung)
- insbesondere: Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte des Abschlussprüfers der letzten drei Jahre

→ Angemessene Information des Aufsichtsrats ist Bring- und Holschuld

INFORMATIONSGEWINNUNG: PRÜFUNGSBERICHT DES ABSCHLUSSPRÜFERS NUTZEN

Nutzen Sie die Hinweise des Abschlussprüfers in seiner Berichterstattung!

Mustergliederung eines Prüfungsberichts:

I. PRÜFUNGSaufTRAG

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

1. Lage des Unternehmens

- a) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter
- b) Entwicklungsbeeinträchtigende/Bestandsgefährdende Tatsachen



2. Unregelmäßigkeiten

- a) Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung
- b) Sonstige Unregelmäßigkeiten



III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

2. Art und Umfang der Prüfung

INFORMATIONSGEWINNUNG: PRÜFUNGSBERICHT DES ABSCHLUSSPRÜFERS NUTZEN

Mustergliederung eines Prüfungsberichts:

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

- a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen
- b) Jahresabschluss
- c) Lagebericht



2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen
- b) Wesentliche Änderungen der Bewertungsgrundlagen
- c) Ausnutzung von Ermessensspielräumen
- d) Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen
- e) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss



INFORMATIONSGEWINNUNG: PRÜFUNGSBERICHT DES ABSCHLUSSPRÜFERS NUTZEN

Mustergliederung eines Prüfungsberichts:

V. *FESTSTELLUNGEN ZUM RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM*

VI. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES
PRÜFUNGSaufTRAGS / NACH § 53 HGRG

1. Prüfung nach § 53 HGrG
2. Risikofrüherkennungssystem
3. Sonstige Erweiterungen ...



VII. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

→ Optional Anlagen

AGENDA

- Rechtlicher und organisatorischer Rahmen
- Kernaufgabe des Aufsichtsrats
- Persönliche und fachliche Voraussetzungen
- Konkretisierung des Aufgabenspektrums
- Vorbereitung auf das AR-Mandat und laufende Informationsgewinnung
- Zeitliche Voraussetzungen
- Rechte der Aufsichtsratsmitglieder
- Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht

ZEITLICHE VORAUSSETZUNGEN

- Unabdingbar, um den Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt nachkommen zu können!
- Fehlt Zeit, ist von Übernahme Mandat abzuraten
- Mindestens vier Arbeitstage pro Jahr einplanen
zzgl. Vor- und Nachbereitung
- AR-Vorsitzende benötigt mindestens das Doppelte der Zeit
- **Beachte:**
In kritischen Unternehmenssituationen nehmen Intensität und Breite der Überwachung zu, dann entsprechend mehr Zeitaufwand anzusetzen!



GEWISSENHAFTE AUFGABENWAHRNEHMUNG

1. Das AR-Mitglied muss alles Mögliche und Zumutbare tun, damit der AR seine Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt.
2. Es reicht nicht aus, sich auf die Rolle eines interessierten Beobachters zu beschränken.
3. Erforderlich ist, durch eigene Initiativen und Sachbeiträge die Arbeit des AR zu fördern.



AGENDA

- Rechtlicher und organisatorischer Rahmen
- Kernaufgabe des Aufsichtsrats
- Persönliche und fachliche Voraussetzungen
- Konkretisierung des Aufgabenspektrums
- Vorbereitung auf das AR-Mandat und laufende Informationsgewinnung
- Zeitliche Voraussetzungen
- Rechte der Aufsichtsratsmitglieder
- Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht

RECHTE DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER



AR-interne Mitwirkungsbefugnisse

- Teilnahmerechte (z.B. Recht auf Ladung und Sitzungsteilnahme)
- Aufsichtsratsinterne Informationsrechte
(Recht auf Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen, Recht auf Aushändigung der Aufsichtsratsprotokolle, Recht auf Einsichtnahme in die Aufsichtsratsakten)
- Initiativrechte
(Einberufung des AR, Ergänzung der Tagesordnung, Vetorecht gegen Beschlussfassung ohne Sitzung, Antragsrechte, Vertagung der Beschlussfassung, Durchführung einer zweiten Abstimmung, Protokollierung eigener Erklärungen und Protokollberichtigung)
- gerichtliche Durchsetzung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Beratung des AR
- Gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit von AR-Beschlüssen

RECHTE DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER



Rechte hinsichtlich GF

- Recht auf Kenntnisnahme schriftlicher GF-Berichte und sonstiger Unterlagen
- Verlangen einer Sonderberichterstattung der GF an den AR
- Mitteilung der Einladung zur Gesellschafterversammlung
- Äußerungsrechte in der Gesellschafterversammlung
- Schriftliche Mitteilung der Beschlüsse der Gesellschafter
- Geltendmachung der Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen

AGENDA

- Rechtlicher und organisatorischer Rahmen
- Kernaufgabe des Aufsichtsrats
- Persönliche und fachliche Voraussetzungen
- Konkretisierung des Aufgabenspektrums
- Vorbereitung auf das AR-Mandat und laufende Informationsgewinnung
- Zeitliche Voraussetzungen
- Rechte des Aufsichtsratsmitglieder
- Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht



VERSCHWIEGENHEITS-/GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

§ 52 Abs.1 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93 Abs.1 S.2 AktG:

Mitglieder des AR haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im AR bekannt geworden sind Stillschweigen zu bewahren.

Ausdruck der Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft

→ Verletzungen können Haftungsfolgen auslösen!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit